

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.06.2015 - 27.07.2015):

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadtplanungsamt:
<p>Polizeipräsidium Konstanz, Dienststelle Ravensburg, E-Mail vom 01.07.2015: Aus verkehrspolizeilicher Sicht werden keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 4 und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 544 „Sondergebiet Seehasenfundus und Feuerwehr Ailingen“ erhoben. Die im Bebauungsplan dargestellte Fahrbahnverbreiterung in der Leonie-Fürst-Straße i. V. m. der Anlage eines Gehwegs wird auch aus Sicht des Polizeipräsidiums Konstanz als notwendig erachtet und daher ausdrücklich begrüßt. Ausführungen zum Anschluss der Lenonie-Fürst-Straße an die Kreisstraße werden nicht gemacht. Wir regen daher an, auch hierzu Festlegungen im Bebauungsplan zu prüfen. Die Einmündung weist einerseits eine zu geringe Breite auf, was durch die Verbreiterung der Leonie-Fürst-Straße behoben wäre. Darüber hinaus sollte ein Augenmerk auf Änderungen an der Kreisstraße (Linksabbiegespur?) und die Gestaltung der Einmündung unter Berücksichtigung topografischen (Steigung) und verkehrlichen (querender Zweirichtungsweg) Besonderheiten gerichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unitymedia, Schreiben vom 03.07.2015: Bebauungsplan Nr. 544 " Sondergebiet Seehasenfundus und Feuerwehr Ailingen"</p> <p>Sehr geehrter Herr Waibel,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Schreiben vom 14.07.2015:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberste Luftfahrtbehörde des Landes nimmt zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf bezüglich des Bauschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Friedrichshafen

nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich für den Verkehrsflughafen Friedrichshafen. Die Bezugshöhe des Bauschutzbereiches gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 b) LuftVG liegt in diesem Bereich bei ca. 436,00 m ü. NN.

1. Sofern die Bezugshöhe des Bauschutzbereiches durch Bauvorhaben einschließlich Dachaufbauten wie Schornsteine, Blitzschutzeinrichtungen oder Antennen, durch Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme oder andere Anlagen und Geräte überschritten wird, ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 12 LuftVG bzw. eine luftrechtliche Genehmigung nach § 15 LuftVG erforderlich. Dies ist insbesondere auch bei der Aufstellung von Bau- und Mobilkränen, Bohrgeräten, Betonpumpen und anderen Baugeräten, die bei der Bauausführung zum Einsatz kommen, zu beachten.
2. Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen. Die Bezugshöhe des Anlagenschutzbereichs liegt bei rund 436,00 m ü. NN. Sofern diese Höhe mit baulichen oder anderen oben beschriebenen Einrichtungen oder Geräten, überschritten wird, unterliegen diese den Bestimmungen des § 18a LuftVG, da die Möglichkeit der Störung von Flugsicherungseinrichtungen besteht. Die Entscheidung gem. § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können, wird vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung getroffen, sobald die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Die konkreten Vorhabenplanungen sind dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes vorzulegen. Ebenso sind Baugeräte, wie oben angeführt, vorzulegen.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wurde als Hinweis Nr. 4 in den Textteil zum Bebauungsplan Nr. 544 aufgenommen.

<p>Für die luftrechtliche Beurteilung sind die Angaben der maximalen Höhe der Vorhaben (Oberkante Gebäude einschließlich technischer Aufbauten wie Klimaanlage, Blitzschutzeinrichtungen, Antennen, Schornsteine o.ä., bei Baugeräten höchster Punkt) in m über NN und in m über Grund sowie die Koordinatenangaben der Eckpunkte in Grad, Minuten und Dezimalsekunden erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Landratsamt Bodenseekreis, E-Mail vom 21.07.2015:</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p><u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser soll im Trennsystem beseitigt werden. Die Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser im Plangebiet ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine Schadstoffanreicherungen im Boden vorliegen.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (Tobelbach), welches ab dem Flurstück 1563 verdolt ist. Der Träger der Unterhaltungslast soll nicht naturnahe (verdolte) Gewässer naturnah ausbauen. Hierzu ist ein mindestens 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Wir unterstützen aus fachtechnischer Sicht das Vorhaben des Antragstellers, das Gewässer als ökologische Ausgleichsmaßnahme zu öffnen. Hierzu ist ein Wasserrechtsverfahren notwendig.</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>§ 55 WHG, § 48 WG, §§ 2 und 3 NwVO, § 54 WG, § 29 WG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Die Entwässerungsplanung mit evtl. Maßnahmen und/oder Anlagen zur modifizierten Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und wasserrechtlich anzuzeigen.</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>-----</p>	<p>Es ist das Trennentwässerungssystem vorgesehen. Die Entwässerungsplanung wird mit der Unteren Wasserbehörde im Laufe des Verfahrens abgestimmt.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme wird der Tobelbach in einem Teilbereich, der zurzeit verdolt ist, naturnah ausgebaut. Das notwendige Wasserrechtsverfahren wird eingeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsplanung wird mit der Unteren Wasserbehörde im Laufe des Verfahrens abgestimmt und für den Gewässerausbau das notwendige Wasserrechtsverfahren beantragt.</p>

C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

I. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:

Bezüglich der künftigen Bebauung des Grundstücks wird vorsorglich auf den dort vorhandenen Abwassersammler hingewiesen.

Die Planung betrifft Sonderkulturanbauflächen. Wegen des langjährigen Einsatzes von Spritzmitteln ist mit der Anreicherung von Schadstoffen aus dem Spritzmitteleinsatz im Boden zu rechnen. Wir empfehlen dringend eine frühzeitige Untersuchung der Schadstoffgehalte des Bodens bis in 60 cm Tiefe.

Der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde liegen keine Erkenntnisse zu der im vorbereitenden Umweltbericht zitierten Altablagerung/Auffüllung vor. Wir bitten um Übermittlung der bei der Stadtverwaltung vorliegenden Erkenntnisse, damit wir die Fläche ggf. im Bodenschutz- und Altlastenkataster kennzeichnen können, sofern dies angezeigt ist.

Der Bewertung der Betroffenheit der verschiedenen Bodenfunktionen unter Ziffer 5.3.1 im vorbereitenden Umweltbericht kann nicht gefolgt werden. Die Funktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe weisen eine hohe Bedeutung auf, die Funktion Standort für Kulturpflanzen weist eine mittlere Bedeutung auf. Eine Vollversiegelung von solchen Flächen kann nicht nur als geringe Beeinträchtigung bewertet werden, da diese zu einem Totalverlust für diese Funktionen führt.

II. Belange des Immissionsschutzes:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht. Bezüglich der Geräuscheinwirkungen der Feuerwehr auf die bestehende, westlich gelegene Mischbaufläche erlauben wir uns, auf einen Beschluss des VGH Mannheim vom 26.10.2004 - 8S 1480/04 - hinzuweisen. Demnach kann, sofern die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft, z. B. durch ein eingeschaltetes Sondersignal (Sirene) auf dem Betriebsgelände, überschritten werden, diese Über-

schreitung nicht grundsätzlich im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm, da sozial adäquat und der Rettung von Menschen dienend, als genehmigungsfähig beurteilt werden. Zuvor müsse geprüft werden, ob geeignetere Standorte für die Gemeinde zur Verfügung stünden.

Der Kanal muss verlegt werden.

Ein entsprechendes Gutachten wurde erstellt und liegt dem LRA vor.

Das Gutachten wurde an das Landratsamt weitergeleitet.

Im Umweltbericht hat das Schutzgut Boden eine andere Wertigkeit erhalten. Somit wurde der Stellungnahme Rechnung getragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>III. <u>Belange der Landwirtschaft:</u></p> <p>Soweit die Restfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 1565 weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll, ist eine Zufahrtsmöglichkeit sicherzustellen.</p> <p>Im Hinblick auf die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB sollten etwa erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen so flächenschonend wie möglich erfolgen, damit der Flächenverlust, gerade auch hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, generell eingeschränkt wird. Insbesondere sollte das durch das Grünlandumnutzungsverbot nicht vermehrbare Ackerland erhalten bleiben.</p>	<p>Das Restgrundstück wird zur Schaffung des Ausgleichs herangezogen und wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Dies ist auch im Sinne der Stadt Friedrichshafen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadtverkehr Friedrichshafen, E-Maul vom 22.07.2015: Zum Bebauungsplan Nr. 544 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen, E-Mail vom 27.07.2015: <u>I. Belange der Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der vorgesehene Bebauungsplan/Flächennutzungsplan liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Ausweisung neuer Baugebiete auf diesen Flächen ist unzulässig (keine Bagatellgrenze). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor.</p> <p>Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich – unabhängig von der Darstellung oder der Veröffentlichung in einer Hochwassergefahrenkarte.</p> <p>Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich.</p> <p>Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG).</p> <p>Ein neues Baugebiet liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn eine</p>	<p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend der Hochwassergefahrenkarte angepasst.</p> <p>Der Anregung des Regierungspräsidiums wird gefolgt.</p>

<p>Überplanung des Außenbereichs erfolgt. Ob dies hier der Fall ist, muss durch die zuständige Baurechtsbehörde geprüft werden.</p> <p>Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist oder an anderer Stelle geschaffen werden kann. Die neun genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ausnahmegenehmigungen können unter Vorlage entsprechender Nachweise bei den unteren Wasserbehörden beantragt werden. Das gesetzliche Verbot, neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auszuweisen, ist einer Abwägung nicht zugänglich. Entgegen dem Verbot ausgewiesene Baugebiete sind fehlerhaft. Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG.“</p> <p><u>II. Belange des Naturschutzes</u></p> <p>in der Umweltprüfung zum B-plan wird ausgeführt, dass eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist; betroffen können auch streng geschützte Arten (z.B. Eisvogel) sein. Soweit diese Prüfung ergeben sollte, dass bezogen auf streng geschützte Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind, wird um erneute Beteiligung gebeten, ansonsten wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>In der Vorbereitenden Umweltprüfung wurde auf die Möglichkeit des Vorkommens einer Brutstätte des Eisvogels hingewiesen. Dies hat sich in den weiteren artenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht bestätigt. Auch ist hinsichtlich des Artenschutzes aufgrund vorgesehener Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine Gefährdung lokaler Populationen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu erwarten. Die Anregung wurde im Verfahren bereits abgearbeitet.</p>
<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Schreiben vom 23.07.2015:</p> <p>Bebauungsplan Nr. 544 „Sondergebiet Seehasenfundus und Feuerwehr Ailingen“, in Friedrichshafen</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes</p> <p>Sehr geehrter Herr Waibel,</p> <p>durch den o.g. Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>